

Überblick über die Regelungen zur Präsenzlehrverpflichtung im WS 2021/2022

- Grundlagen:

- Hochschulgesetz NRW
 - „online gestützte Lehrangebote“ sollen an Präsenzhochschulen nur *ergänzend* angeboten werden, vgl. §§ 3 Absatz 3 Satz 2, 77b Absatz 1 HG NRW
- Eindeutige Aussagen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in dem Entwurf zur 6. Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (CEHVO) und in der zuletzt geltenden Fassung der CEHVO
 - Nach der CoronaSchVO vom 17. August 2021 sind infektionsschutzrechtliche Beschränkungen des Präsenzlehrbetriebs der Hochschulen im Grundsatz aufgehoben; daran war CEHVO anzupassen (Begründung zu § 8, S. 5 des Entwurfs).
 - „Im Wintersemester 2021/2022 soll die Lehre im Regelfall als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Das Rektorat kann regeln, dass Lehrveranstaltungen ausnahmsweise in digitaler Form durchgeführt werden, soweit die Lehrveranstaltungen ansonsten überwiegend als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden.“ (§ 8 Absatz 1 Satz 1).
- Beschluss des Rektorats über „Regelungen zu den Ausnahmen von der Präsenzlehrverpflichtung sowie zum Verfahren der Anzeige der Ausnahmen durch die Fakultäten/zentrale Einrichtungen“ vom 29. September 2021
 - Mit diesem Beschluss hat das Rektorat der UDE Gebrauch von der Ermächtigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gemacht, Ausnahmen von der grundsätzlichen Präsenzlehrverpflichtung zu regeln.

Überblick über die Regelungen zur Präsenzlehrverpflichtung im WS 2021/2022

- Inhalt des Rektoratsbeschlusses:
 - Präsenzlehrverpflichtung als Regelfall
 - Ausnahmsweise Zulässigkeit von Lehrveranstaltungen in digitaler Form in „begründeten Fällen“
 - Fallgruppen:
 - Veranstaltungsgröße: mehr als 500 Teilnehmer
 - Didaktische Gründe (Blended-Learning mit regelmäßiger Präsenz)
 - Die Kombination von online- und Präsenzformaten wird im Hinblick auf die Verordnungslage als legitim betrachtet, sofern ein regelmäßiges Präsenzangebot (mindestens ein Drittel der Veranstaltungszeit) vorgesehen ist.
 - Den Studierenden soll dabei eine angemessene Zeit eingeräumt werden, um an ihren häuslichen Arbeitsplatz bzw. an einen Lernort an der UDE zu wechseln.
 - Verfahrensweise:
 - Anzeige der/des Lehrenden (schriftlich mit Begründung) innerhalb einer noch durch das Dekanat zu benennenden Frist an die/den Vorgesetzten, dass eine bestimmte Lehrveranstaltung (genaue Bezeichnung erforderlich) nach § 8 Absatz 1 CEHVO ausnahmsweise in digitaler Form durchgeführt werden soll
 - **Hinweis: Bei Nutzung eines Blended-Learning-Formats wie vorstehend beschrieben (mind. 1/3 Präsenz) gilt die Veranstaltung nach dem Rektoratsbeschluss im Hinblick auf die Präsenzanteile insgesamt als Präsenzveranstaltung; die Anzeige einer Lehrveranstaltung in digitaler Form dürfte in diesen Fällen mithin nicht erforderlich sein**
 - Weiterleitung der gesammelten, mit kurzer Stellungnahme versehenen Anzeigen durch die/den Vorgesetzte/n innerhalb einer noch durch das Dekanat zu benennenden Frist an das Dekanat
 - Weiterleitung der Anzeigen im Rahmen der Durchführung der Lehr- und Prüfungsorganisation nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 HG NRW mit kurzer Stellungnahme an das Prorektorat für Studium und Lehre unter Beifügung einer Bestätigung, dass es in dem betroffenen Studiengang überwiegend Präsenzlehrveranstaltungen gibt.
 - Aufbewahrung der Anzeigen durch das Prorektorat für Studium und Lehre nach Kenntnisnahme durch das Rektorat für etwaige Anforderung durch das Ministerium

Neuregelung zur Kontrolle der 3-G-Nachweise durch Hochschulen in der CoronaSchVO

- Neuregelung zum Umfang der Kontrolle:
 - Sicherstellung einer möglichst umfassenden Überprüfung aller Veranstaltungsteilnehmer durch eine mindestens stichprobenartige Überprüfung (§ 4 Absatz 5 Satz 7 CoronaSchVO)
 - keine weitere Präzisierung zur Ausgestaltung der Stichproben im Gesetz
 - Anzahl der Stichproben sollte im Hinblick auf die Teilnehmerzahl bei einer Veranstaltung angemessen sein (je kleiner die Gruppe, desto umfangreicher die Kontrolle)
 - eine schriftliche Dokumentation der Kontrollen (für jeden Veranstaltungstag) wird empfohlen
 - ausreichend dürfte im Regelfall die Angabe sein, wie groß die Teilnehmergruppe etwa war und wie viele Teilnehmer jeweils kontrolliert worden sind
 - wenn der Immunisierungs- bzw. Testnachweis oder der Identitätsnachweis nicht vorgezeigt wird und der Teilnehmer daher von der Veranstaltung auszuschließen ist (s.u.), sollte auch dies schriftlich dokumentiert werden
- Neuregelung zum Ausschluss von der Veranstaltung:
 - Personen, die bei diesen Kontrollen den erforderlichen Nachweis *und* ihren Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung durch die verantwortlichen Personen auszuschließen
 - Klarstellung, dass an den Hochschulen ein Ausschluss von Teilnehmern schon erfolgen muss, wenn diese ihren Immunisierungs- bzw. Testnachweises oder ihren Identitätsnachweis bei den „mindestens stichprobenartigen“ Kontrollen nicht vorzeigen
 - Vereinbarkeit des Ausschlusses von Studierenden, die eine Kontrolle ihres Immunisierungs- bzw. Testnachweises und/oder ihres Identitätsnachweises nicht ermöglichen, mit dem Recht der Studierenden auf Teilhabe an der hochschulgesetzlich gebotenen Präsenzlehre (Art. 12 GG) nach Einschätzung des Gesetzgebers gegeben